

Hinweise zur Vereinspauschale 2017

Für Sie haben wir noch einige wichtige Informationen zur Vereinspauschale 2017 zusammengefasst:

- Seit einigen Jahren können auch Vereine, die keine Übungsleiter einsetzen, grundsätzlich in den Genuss dieser Förderung durch den Freistaat Bayern gelangen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind; beispielsweise wenn 50 Mitglieder des Sportvereins unter 27 Jahre alt sind sowie ein entsprechendes Beitragsaufkommen vorhanden ist.
- Die Berechnung der Zuwendungshöhe der einzelnen Vereine erfolgt auf Grundlage der ermittelten Mitgliedereinheiten (**ME**). Grundlagen hierfür sind die Mitgliederzahlen aus der Bestandsmeldung zum 01.01.2017 an den BLSV und den eingesetzten Übungsleiterlizenzen:
 - Erwachsene Vereinsmitglieder = **1 ME**
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahre = **10 ME**
 - Übungsleiterlizenzen die vom Verein im Sportbetrieb 2017 eingesetzt werden = **650 ME**
 - Der Einsatz einer Lizenz kann für die Vereinspauschale höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Hierbei wird die Lizenz halbiert = **325 ME** (dies bitte auf Seite 4 des Antrages vermerken)
 - Zusatzlizenzen = **je 325 ME**
- Die Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mind. 500 ME (Bagatellgrenze) erreicht.
- Das genaue Berechnungsverfahren kann den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern entnommen werden (<http://www.km.bayern.de/ministerium/sport/ausserschulischer-sport.html>).
- Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mitteln und den für ganz Bayern ermittelten Mitgliedereinheiten. Der genaue Zuwendungsbetrag eines jeden Vereins steht deshalb erst nach Durchführung einer entsprechenden Berechnung fest (voraussichtlich Juli/August 2017).
- Dem Antrag müssen die **Originalübungsleiterausweise** beiliegen.
(Keine Farbkopien - Lizenzen müssen vom Lizenzinhaber unterschrieben sein, die Lizenz muss gültig sein bis 01.03.2017)
- Bitte beachten Sie, dass auf Seite 3, Buschstabe B des Antragsformulars für jeden einzelnen Übungsleiter alle Lizenzarten komplett angegeben werden. Also zu den Volllizenzen auch die vorhandenen Zusatzlizenzen (pro Lizenz eine Zeile)!
- Die allgemeinen Fördervoraussetzungen wie z. B. Rechtsfähigkeit, Verbandsmitgliedschaft, Vereinssitz, und Beitragsaufkommen sind weiterhin zu beachten.
- Zur Berechnung des Beitragsaufkommens wurden im Jahr 2013 erstmals die seit 01.01.2012 gültigen und höheren Mindestbeiträge von 12,00 € (bis 13 Jahre), 25,00 € (bis 18 Jahre) und 50,00 € (ab 18 Jahre) jährlich angewendet.
- Als Beitragseinnahmen können zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen auch Spenden und Erlöse (Reingewinn) aus Vereinsveranstaltungen angegeben werden, um das Mindesteinkommen zu erreichen!
- Vorlage des Antrages und der Lizenzen **im Original** bis spätestens zum 01.03.2017
→ bei späterer Vorlage ist der Antrag ohne Rücksprache abzulehnen bzw. kann die Lizenz nicht anerkannt werden
- Sollten Lizenzen geteilt werden und bei 2 Vereinen anerkannt werden, so ist die Teilung zwischen den beiden Verein **VORHER** abzusprechen.